Ein schöner Osterbrauch - Steuertips zum Fest: •• Deutscher Finanzrichtertag: Die Verantwortung der Richter •• Außenprüfung: Familienkonten sind tabu •• Steuererklärung 2005: Computer und Telekommunikation •• Firmenwagen: Steuerfreier Verzicht auf Schadenersatz •• Fußball-WM: Neuer VIP-Erlaß •• Als Beilage: 'finanz-markt intern'

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf dem Finanzrichtertag in München Ende März ging es hoch her. Vor allem ein Beitrag erhitzte die Gemüter. So sprach Dr. Michael Balke, Richter im 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, Klartext. Bei seinem Kurz-Vortrag ging es um Großes: Nämlich um die Verwirklichung der Grundrechte

im Steuerrecht. Es ging auch um die wirkliche Unabhängigkeit des Finanzrichters und um die klare Trennung der einzelnen Staatsgewalten. Dr. Balke stellte seinem Vortrag folgende Thesen voran und begründete diese anschließend mit deutlichen, mitunter auch launigen Worten:

- "1. Der Steuergesetzgeber nimmt seine Erstverantwortung für ein verfassungsgemäßes Steuerrecht nicht wahr, er ist an Steuergerechtigkeit nicht interessiert.
- 2. Deshalb haben die Steuerrichter eine besondere, eine gesteigerte Mit-Verantwortung in Sachen Steuergerechtigkeit. Die Richter des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte kommen dieser besonderen Verantwortung für ein verfassungsgemäßes Steuerrecht nicht immer nach. Unter ihnen gibt es Denker, die Teil der Lösung sind - andere sind immer noch Teil des Problems.
- 3. Die Anbindung der Finanzgerichte an die Verwaltung, also die Anbindung des Kontrolleurs an den zu Kontrollierenden, stört merklich die freie Entfaltung finanzrichterlicher Kontrolle."

Besseres Transplantationsrecht

Finanzrichter Michael Balke kämpft auch auf anderen Gebieten. Nach einer - durch einen genetischen Defekt notwendig gewordenen - Leber-Lebendspende seines Bruders und Lebensretters Dirk Balke setzt sich der Richter zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Bruder für viele tausend Wartepatienten ein, die aufgrund des hausgemachten deutschen Organmangels nicht oder nicht rechtzeitig transplantiert werden können. Seine Überlebensgeschichte, aus verschiedenen Perspektiven erzählt, mit einem Plädoyer für eine überlebenswichtige Gesetzesänderung ist nun als Buch erschienen. Titel des Werkes: "Schmerzfrei Enten gucken - Familienunternehmen Lebertransplantation". Bestellungen richten Sie bitte direkt an Wulff GmbH - Druck & Verlag, Dortmund, Telefon 0231/699030-12; e-mail LTX@druckerei-wulff.de.

Die Reaktionen unter den etwa 250 anwesenden BFH- und Finanzrichtern aus ganz Deutschland waren sehr unterschiedlich von voller Zustimmung ("genauso ist es richtig") bis zur krassen Ablehnung ("Mickeymouse-Theorie"). Der Wirbel, den die Rede verursachte, veranschaulicht, wie ungewohnt gerade

etablierten Richtern eine konsequente Gewaltenteilung zu sein scheint. Sehr z st 150106 viele Juristen sehen sich vermutlich eher dem Gesetzgeber als den Grundrechten Den gesamten 'Balke-Appell' verpflichtet. Um so wichtiger ist es, sie immer wieder darauf hinzuweisen, daß unsere Verfassung die Maßgabe ihrer Entscheidungen sein soll - und nicht die fiskalischen Nöte des Finanzministers.

(rd. 12 Seiten) erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck www.steuertip-service.de

Außenprüfung: Die Konten der Familie sind tabu

Die Betriebsprüfer des Finanzamtes haben umfangreiche Befugnisse. Sie dürfen die meisten Geschäftsunterlagen und Daten Ihres Unternehmens einsehen, teilweise sogar außerhalb des Prüfungszeitraums. Doch manchen Prüfern ist diese Fülle von Informationen noch nicht genug. Mit amtsinternen selbst gefertigten Formularen sollen sogar Dritte als Auskunftsperson herangezogen werden. Auf ein



steuertip – Redaktion Verlagsgruppe markt intern: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.



besonders dreistes Beispiel macht unser Leser, Steuerberater **Bernd Veit** aus Wald-Michelbach aufmerksam. So erhielt unlängst ein Mandant vom Betriebsprüfer ein als "*Vollständigkeitserklärung"* bezeichnetes Formular, das er an seine Hausbank weiterleiten sollte. <u>Diese sollte sämtliche Konten benennen, über die der Unternehmer, seine Ehefrau und deren Kinder verfügungsberechtigt sind.</u> Gleichzeitig sollte auch jeweils der <u>aktuelle Kontenstand</u> angegeben werden. So etwas muß sich kein Unternehmer gefallen lassen. Denn:

- Nach § 93 der Abgabenordnung (AO) müssen zwar auch Dritte wie etwa Banken dem Finanzamt Auskünfte im Besteuerungsverfahren erteilen. Diese Vorschrift sagt jedoch klipp und klar: "Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht." Sinn dieser Vorschrift ist es, Dritte soweit wie möglich aus dem Besteuerungsverfahren herauszuhalten. Letztlich sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die das Finanzamt ermittelt, durch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) geschützt. Hierzu gehört auch der Umstand, daß eine Betriebsprüfung stattfindet!
- Soweit das Finanzamt sogar nach Konten oder Verfügungsberechtigungen von Kindern fragt, ist es hierzu eindeutig nicht befugt. Im Rahmen der Prüfungsanordnung darf es lediglich die Verhältnisse des betreffenden Unternehmers prüfen. Eine steuerliche Sippenhaftung gibt es glücklicherweise noch nicht.
- Sollten Bescheinigungen von Banken ausgefüllt werden, dürfen auch die Kosten nicht außer Betracht gelassen werden. Geldinstitute verlangen hierfür häufig sehr hohe Gebühren. Reicht der Unternehmer solche Formulare bei der Bank ein, so muß er auch die Kosten hierfür tragen. Will dagegen das Finanzamt im Besteuerungsverfahren Auskünfte von Dritten, so muß es anfallende Kosten selbst tragen. Lediglich im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens müssen Sie für solche Kosten aufkommen.
- Seit Einführung der Jahresbescheinigung, in der die Bank alle Konten und Erträge auflistet, haben sich derartige Anfragen der Betriebsprüfung an Banken ohnehin erledigt. Die Feststellung von Bankverbindungen ist bekanntlich über Anfragen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich. Somit hat die Finanzbehörde bei entsprechendem Anfangsverdacht ausreichende Ermittlungsmöglichkeiten. Wenn ein Betriebsprüfer im Besteuerungsverfahren die Vorlage von weiteren Bescheinigungen verlangt, sollten Sie dies ablehnen und zumindest auf eine schriftliche Begründung für das Vorgehen bestehen. Die Anforderungen von Bescheinigungen von Dritten ist nämlich eine Ermessensentscheidung, die das Finanzamt ordnungsgemäß zu begründen hat. Eine nicht begründete Ermessensentscheidung ist fehlerhaft und gegebenenfalls sogar nichtig.

'steuertip'-Fazit: Falls auch Sie von Ihrem Finanzamt einen selbstgestrickten Fragebogen erhalten, sollten Sie diesen nicht im vorauseilenden Gehorsam ausfüllen. Wie der aktuelle Fall beweist, mißachten die Fiskal-Jünger häufig Recht und Gesetz. Informieren Sie auch uns, damit wir alle anderen Leser vor solcher Bauernfängerei warnen können.

Steuererklärung 2005: Computer und Telekommunikation

GmbH-Geschäftsführer, im Betrieb mitarbeitende Ehepartner und leitende Angestellte profitieren bei der Steuererklärung 2005 von unserem umfangreichen <u>Serviceangebot zu Computer- und Telekommunikationskosten:</u>

- <u>Berechnungsbogen Computer 2005</u> (Abruf-Nr. st 152006): Mit der Arbeitshilfe können Sie Ihre Aufwendungen für <u>Hardware</u> (PC, Peripheriegeräte und Zubehör), <u>Software und Verbrauchsmaterialien</u> optimal geltend machen. Entfallen Kosten auf einen <u>sowohl beruflich als auch privat genutzten Computer</u>, ist eine <u>Aufteilung</u> vorzunehmen. Mit dem Formular berechnen Sie schnell und einfach die <u>anteiligen Werbungskosten</u>. Weiterführende <u>Erläuterungen</u> zum Berechnungsbogen erhalten Sie unter der Abruf-Nr. st 152106).
- Muster-Bescheinigung (Abruf-Nr. st 152206): Läßt sich der konkrete Umfang der beruflichen Nutzung nicht näher bestimmen, können Arbeitnehmer den beruflichen Anteil mit 50 % schätzen. Sie haben aber selbstverständlich auch die Möglichkeit, eine höhere berufliche Nutzung glaubhaft zu machen. Dabei hilft unser Muster einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die berufliche Nutzung.



• Berechnungsbogen Abschreibung Arbeitsmittel (Abruf-Nr. st 152306): Die Abschreibung für ein in 2005 neu gekauftes Arbeitsmittel (z.B. Computer, Monitor, Drucker, Telekommunikationsgerät) ermitteln Sie bequem mit diesem 'steuertip'-Formular. Die ermittelten Werte übernehmen

Sie in die Berechnungsbögen Computer 2005 und Telekommunikation 2005. Ergänzende Erläuterungen zum Berechnungsbogen erhalten Sie unter der Abruf-Nr. st 152406.

Berechnungsbogen Telekommunikation 2005 (Abruf-Nr. st 152506): Während die Finanzämter bei Computern eine pauschale Schätzung des beruflichen Anteils akzeptieren, gibt es bei Telefon, Telefax und Internet detaillierte Regelungen der Finanzverwaltung, wie Arbeitnehmer die beruflichen Aufwendungen ermitteln sollen. Wir halten dies für nicht mehr zeitgemäß. Unser Berechnungsbogen geht daher davon aus, daß es mittlerweile einfach möglich ist, berufliche und private Telekommunikationskosten zu trennen. Erläuterungen zum Berechnungsbogen sind unter der Abruf-Nr. st 152606 erhältlich.

Praktische Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2005 Bereits erschienen: 11/2006 Aus- und Fortbildung Kinderbetreuung 13/2006 14/2006 Umzugskosten In dieser Ausgabe: • Computer + Telekommunikation 15/2006 In Kürze: Haushaltsnahe Leistungen 17/2006 Werbungskosten Arbeitnehmer 18/2006 Unser Themenplan mit <u>allen</u> Arbeitshilfen für die Steuererklärung 2005 hat der Ausgabe 52/2005 01/2006 beigelegen (abrufbar unter st 15917).

Muster-Formular (Abruf-Nr. st 152706): Unser Muster erleichtert den Nachweis der beruflichen Veranlassung von Telekommunikationskosten. Nehmen Sie diesen Nachweis zusammen mit dem Zahlungsbeleg zu Ihren Steuerunterlagen. Falls Sie keine Rechnung besitzen (z.B. Beleg verloren oder Münztelefon ohne Beleg) kann das Formular als Eigenbeleg dienen.

Zusatz-Service im Internet: Unter www.steuertip-service.de können Sie wie gewohnt die Berechnungsbögen als PDF-Formular herunterladen, sofort am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausdrucken.

Firmenwagen: Verzicht auf Schadensersatz ist steuerfrei

Eine durchaus alltägliche Situation, die auch Ihnen passieren kann: Sie verursachen einen Verkehrsunfall, bei dem von Ihrem Firmenwagen nur noch ein Haufen Schrott übrig bleibt. So geschehen im Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der im Zeitpunkt des Unfalls unter Alkoholeinfluß stand. Weil die GmbH keine Schadensersatzansprüche geltend machte, bewertete das Finanzamt die Differenz zwischen Zeit- und Schrottwert des Kfz als steuerpflichtigen Arbeitslohn. "Klarer Fall von Denkste", meint dazu das Finanzgericht Berlin (Az. 6 K 6404/02): "Entgegen der Rechtsauffassung des Finanzamts handelt es sich nicht um zwei unterschiedliche Tatbestände; der Geschäftsführer als Arbeitnehmer hat nicht neben dem Sachbezug (Privatnutzung des firmeneigenen Pkw) noch zusätzlich - durch den Verzicht auf Schadensersatz seitens des Arbeitgebers – einen geldwerten Vorteil erlangt, der als Arbeitslohn zu erfassen wäre". Oder anders ausgedrückt: Wer den Schaden hat, braucht den Schrott nicht zu bezahlen. Mit der 1 %-Methode für die Privatfahrten sind auch die außergewöhnlichen Kfz-Kosten abgegolten, egal, ob sie bei einer privaten oder betrieblichen Fahrt entstehen. Ebenso spielt es keine Rolle, ob ein Unfall schuldhaft verursacht est 150206

wird oder nicht. Wichtig: Wegen grundsätzlicher Bedeutung ließen die Richter Das Urteil des FG Berlin erhal-Revision beim BFH zu. Dort ist der Streit anhängig unter dem Az. VI R 73/05. Legen Sie daher in einem vergleichbaren Fall Einspruch ein, und beantragen Sie www.steuertip-service.de Ruhen des Verfahrens.

ten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter

Fußball-WM: Neuer VIP-Erlaß

Wer bei der Fußball-WM seinen Geschäftsfreunden oder Mitarbeitern die besten Plätze sichern will, muß tief in die Tasche greifen. Dafür erhalten die Gäste aber nicht nur den Blick aufs Spielfeld, sondern auch einen bevorzugten Parkplatz, gesonderten Zugang zum Stadion und allerlei kulinarische Köstlichkeiten. Ca. 350.000 sog. Hospitality-Tickets werden von der International Sports and Entertainment AG (ISE) offeriert. Die teuerste Kategorie (Sky-Box) für das Berliner Olympiastadion kostet stolze 180.000 €. Wichtig: Grundsätzlich läßt der Fiskus bei Aufwendungen für VIP-Logen eine Vereinfachung zu (vgl. 'steuertip' 34/05). So ist eine pauschale Aufteilung der Gesamtkosten möglich (40 % für Werbung, 30 % für Bewirtung und 30 % für Geschenke). Da im Rahmen der Fußball-WM nur die offiziellen Sponsoren werben dürfen, zeigt sich der Fiskus bei den Hospitality-Tickets kleinlich. In einem ergänzenden BMF-Schreiben (Az. IV B 2 – S 2144 – 26/06) wird ein pauschaler Ansatz für die Werbung nicht mehr anerkannt und der 30 %ige Bewirtungsanteil auf 1.000 € pro Teilnehmer beschränkt. Der Restbe-



trag wird dann als Geschenk betrachtet. Da Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer 📑 st 150306 mit maximal 35 € pro Person im Jahr steuerlich abzugsfähig sind, ist die Das BMF-Schreiben ist erhält-Neuregelung ein erheblicher Einschnitt. Zuviel Hummer und Schampus auf umschlag (0,55 €) oder unter Kosten des Fiskus ist den eher Hausmannskost gewohnten Beamten dann doch www.steuertip-service.de zuviel.

Kurz und bündig:

•• Firmenwagen: Trotz aller Kritik und Proteste hat der Bundesrat am vergangenen Freitag das "Gesetz zur Eindämmung mißbräuchlicher Steuergestaltungen" endgültig verabschiedet. Damit ist auch die umstrittene Verschärfung bei der Privatnutzung eines Firmen-Kfz durch Unternehmer amtlich. Für die Anwendung der 1%-Methode ist nun Voraussetzung, daß Sie eine mindestens hälftige betriebliche Nutzung nachweisen müssen. Zu mehr als einem Appell an die Finanzverwaltung, den bürokratischen Aufwand hierbei so weit wie möglich zu begrenzen, konnte sich die Länderkammer nicht durchringen. Mehr über diese und weitere wichtige Änderungen lesen Sie im nächsten 'steuertip'

• Spekulationssteuer:

Bei der Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften für die Jahre ab 1999 gibt der Fiskus Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) ab sofort nicht mehr statt. Grund für die Kehrtwende um 180 Grad im soeben veröffentlichten BMF-Schreiben (Az. IV A 7 - S 0623 - 6/06) ist das fiskalfreundliche Urteil des BFH, über das wir in 'steuertip' 03/06 berichtet hatten. Wichtig: Gegen dieses Urteil ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, die das Az. 2 BvR 294/06 trägt. In der vergangenen Woche hatten wir fälschlicherweise das Az. 2 BvR 294/04 genannt. 'steuertip'-Service st 150406: Das BMF-Schreiben ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

• Rentenbeiträge:

Zum Sonderausgabenabzug für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer Zusatzversorgung liegt uns die aktuelle Kurz-Info 24/06 der Oberfinanzdirektion Koblenz vor. Konkret geht es um folgende Punkte: • Freiwillige Versicherungen und Höherversicherungen (z.B. Selbständige und mitarbeitende Familienangehörige) • Rentenversicherungsbeiträge von Nichtarbeitnehmern (insbes. in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker) und ● Beitragszahlungen zu einer Zusatzversorgung. 'steuertip'-Service st 150506: Die Verwaltungsanweisung erhalten Sie gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter <u>www.steuertip-service.de</u>

•• Schweiz: Seit dem 01.07.2005 ist das Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Eidgenossenschaft und der EU in Kraft. Durch die Quellensteuer in Höhe von zunächst 15 % hatte sich vor allem der deutsche Fiskus erhebliche Mehreinnahmen versprochen. Wie von uns immer vorhergesagt, erweist sich aber auch diese Maßnahme als Flop. Nach aktuellen Zahlen des Eidgenössischen Finanzdepartments lag der Steuerrückbehalt auf Zinserträge im zweiten Halbjahr 2005 bei 138 Mio Schweizer Franken, wovon die EU-Mitgliedstaaten 103 Mio (= 75 %) bekommen. Der konkrete Anteil Deutschlands hiervon wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben

•• Berlin-Fonds: Das in 'steuertip' 14/06 verkleinert abgedruckte Flugblatt ("Anleger angelockt und abgezockt?") gegen die Streichung der Anschlußförderung im sozialen Wohnungsbau durch

st 2006 Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2006 ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

das Land Berlin, hat vieler Leser motiviert, in dieser Sache selbst tätig zu werden. 'steuertip'-Service st 150606: Wenn auch Sie zur weiteren Verbreitung beitragen möchten, können Sie die Datei unter www.markt-intern.de bzw. eine Kopiervorlage gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags (0,55 €) oder per Fax-Polling unter 0211/6698333 abrufen.

Schöne Osterfreiertage wünscht Ihre 'steuertip'-Chefredaktion

- Dipl.-Kfm. -

Peter Midasch M.R.F. - Dipl.-Kfn



Wer zuletzt lacht ...

Denkt Euch, ich habe den Osterhasen gesehen. Die Pfoten verfroren, er konnte kaum gehen! Eier braucht Ihr nicht zu suchen, solltet lieber Mallorca buchen!

In Europas größtem Informationsdienstverlag.

EXCLUSIV 👸 (Schweiz)

